



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

### **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen**

(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)

**Berlin, 11. Juni 2021**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,  
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen  
Bereich Berufspolitik/Jugend  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

## Zusammenfassung

Die Anforderungen an die Gesundheitsfachberufe steigen. Für eine gute Versorgung braucht es qualitativ hochwertige Ausbildungen, die den Auszubildenden attraktive Bedingungen und eine gute Perspektive bieten. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt daher ausdrücklich, dass eine umfassende Reform der bisherigen Ausbildungen in der technischen Assistenz in der Medizin erfolgt. Besonders zu begrüßen sind die neuen Berufsbezeichnungen, die Abschaffung des Schulgelds und die künftig verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung. Damit wird die Attraktivität der Ausbildungen erheblich gesteigert und ein wesentlicher Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet. Umgehender Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich der Finanzierung der Ausbildung. Lücken bestehen nach den derzeitigen Regelungen insbesondere für die ambulanten Einrichtungen. Doch eine Refinanzierung der tatsächlichen Ausbildungskosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung muss insgesamt sichergestellt sein.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt das MT-Berufe-Gesetz und enthält insbesondere weitere Detailregelungen zur Struktur und zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildung sowie zur staatlichen Prüfung. Hinsichtlich des Inhalts der Ausbildung begrüßt ver.di, dass Kompetenzkataloge für die einzelnen Berufe vorgelegt werden. Die Kompetenzen konkretisieren für die einzelnen Berufe die jeweiligen Ausbildungsziele im Wesentlichen folgerichtig.

In Bezug auf die Querschnittskompetenzen, die im jeweiligen Beruf für die Berufsausübung generell erforderlich sind, spricht sich ver.di dafür aus, die Kompetenzfelder „Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht“, „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“, „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ sowie „digitalisierte Arbeitswelt“ stärker zu berücksichtigen. Diese für eine qualifizierte Berufsausübung grundlegenden Kompetenzen könnten in Anlehnung an die Standardberufsbildpositionen der dualen Ausbildungsberufe in der Ausbildungspraxis vermittelt werden. Gegebenenfalls sind sie auf die Besonderheiten der Gesundheitsfachberufe (Heilberufe) entsprechend anzupassen. Ergänzend zu dem Arbeits- und Tarifrecht sollte auch das Berufsrecht aufgenommen werden. Damit könnten die Auszubildenden für ihr späteres Berufsleben gestärkt werden.

Darüber hinaus sollten die Kompetenzkataloge durch Rahmenpläne – Rahmenlehrpläne und Ausbildungsrahmenpläne – näher ausgestaltet werden. Für eine gute Verzahnung von Theorie und Praxis und eine möglichst einheitliche Umsetzung der neuen Ausbildungen muss dies Standard in den Gesundheitsfachberufen werden.

Für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung braucht es Zeit für Ausbildung und eine gute Praxisanleitung. ver.di begrüßt ausdrücklich, dass die Praxisanleitung gestärkt wird und

erstmalig Vorgaben zu den Qualifikationen der Praxisanleiter\*innen verankert werden. Weitergehend spricht sich ver.di dafür aus, dass die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von anerkannten Weiterbildungsabschlüssen vorgesehen wird. Darüber hinaus ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung klarzustellen, dass sich die Mindestvorgabe zum Umfang der Praxisanleitung auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung bezieht, die auf der Grundlage des Ausbildungsplans erfolgt. Daneben ist es unerlässlich, dass Praxisanleitung in alltäglichen Lernsituationen stattfindet und dafür ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Näher zu definieren ist auch, was unter Praxisbegleitung verstanden wird. Dabei ist hervorzuheben, dass die Praxisbegleitung dazu dient, die Auszubildenden fachlich und pädagogisch zu betreuen sowie die theoretische und praktische Ausbildung miteinander zu verzahnen. Die Vorgabe zur Mindestzahl von Besuchen einer Lehrkraft in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung ist verpflichtend zu verankern.

Kooperationsvereinbarungen sind wichtig, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den an der Ausbildung beteiligten Akteuren zu regeln und eine bestmögliche Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. In der Verordnung ist klarzustellen, dass der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit der Schule und mit den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt. Auch sind die Kooperationsvereinbarungen „unter Wahrung der betrieblichen Mitbestimmung“ zu schließen.

ver.di setzt sich seit langem für eine Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe ein. Es ist gut, dass die Reform der Ausbildungen auf der Agenda steht. Damit die Gesundheitsberufe nachhaltig gestärkt werden, sind allerdings die Strukturen und Qualitätsstandards der Ausbildungen in den Heilberufen stärker zu harmonisieren. Dies schließt auch, wenn berufsspezifische Besonderheiten es nicht anders erfordern, vergleichbare Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ein. Ebenfalls geboten ist eine Berufsbildungsforschung, die die notwendigen Erkenntnisse generiert, um die Weiterentwicklung der Berufsausbildungen zu unterstützen. Die Heilberufe sind daher in die von den Sozialpartnern mit verantwortete Berufsbildungsforschung beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) systematisch einzubeziehen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Zu § 1 – Inhalt der Ausbildung

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass in den Anlagen 1 bis 4 für die einzelnen Berufe Kompetenzkataloge vorgelegt werden. Die aufgeführten Kompetenzen, die sich unmittelbar auf die Tätigkeitsbereiche des jeweiligen Berufs beziehen, konkretisieren die jeweiligen Ausbildungsziele des MT-Berufe-Gesetzes folgerichtig. In der Anlage 1 sollte jedoch in Kompetenzbereich I, Ziffer 1 Buchstabe h) die Bezeichnung „klinische Chemie“ statt „medizinische Chemie“ verwendet werden. Von dieser Einschätzung unberührt bleibt der hinsichtlich der berufsspezifischen Ausbildungsziele im Detail bestehende Nachbesserungsbedarf zu § 11, wie in der Stellungnahme zum MTA-Reform-Gesetz ausgeführt.

Hinsichtlich der Querschnittskompetenzen, die im jeweiligen Beruf für die Berufsausübung generell erforderlich sind, spricht sich ver.di dafür aus, die vier Kompetenzfelder „Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht“, „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“, „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ sowie „digitalisierte Arbeitswelt“ stärker zu berücksichtigen. Auszubildende sollten diese Kompetenzen verknüpft mit ausbildungsspezifischen Themen während ihrer Ausbildung erwerben und damit für ihr späteres Berufsleben gestärkt werden. Diese für eine qualifizierte Berufsausübung grundlegenden Kompetenzen könnten in Anlehnung an die Standardberufsbildpositionen für die Ausbildungsberufe der dualen Ausbildung in der Ausbildungspraxis vermittelt werden. Den spezifischen Regelungen der Gesundheitsfachberufe (Heilberufe) ist dabei Rechnung zu tragen. Ergänzend zu dem Arbeits- und Tarifrecht sollte auch das Berufsrecht aufgenommen werden. Die Standardberufsbildpositionen sind als Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im November 2020 modernisiert veröffentlicht worden.

Die Kompetenzkataloge sollten durch Rahmenpläne – Rahmenlehrpläne und Ausbildungsrahmenpläne – näher ausgestaltet werden.

### Zu § 3 – Theoretischer und praktischer Unterricht

Absatz 3 ermöglicht Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Der Umfang dessen, was als angemessen angesehen werden kann, sollte eingegrenzt werden. Ins-

besondere beim praktischen Unterricht ist darauf zu achten. Die für diese Lehrformate erforderliche materielle und technische Ausstattung ist den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu § 4 – Praktische Ausbildung**

Der Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung ist näher auszugestalten. Es fehlt eine Zielbeschreibung sowie eine nähere Definition zur inhaltlichen Ausrichtung und Ausgestaltung.

#### **Zu § 5 – Interprofessionelles Praktikum**

Es ist wichtig, dass die Auszubildenden das jeweilige Berufsfeld im Kontext des Versorgungsprozesses kennenlernen. Damit wird von Anfang an die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen gefördert. Dies sollte jedoch nicht in Form eines „Praktikums“, sondern als regulärer Bestandteil der praktischen Ausbildung erfolgen. Die Bezeichnung des Einsatzes sollte daher entsprechend angepasst werden. Zu begrüßen ist, dass eine Zielbeschreibung vorgenommen wird.

#### **Zu § 7 – Jahreszeugnisse**

ver.di spricht sich gegen die Erstellung von Zeugnissen für jedes Ausbildungsjahr aus. Es ist ausreichend, dass die Auszubildenden ein Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung zum Ende ihrer Ausbildung erhalten. Es handelt sich um eine unnötige Verschulung der Ausbildung, die für betrieblich-arbeitsrechtlich ausgestaltete Ausbildungsverhältnisse untypisch ist.

Sofern die Regelung beibehalten wird, sollte auf Noten verzichtet werden. Regelmäßige Einschätzungen des Ausbildungsstandes sowie weiterer Entwicklungsmöglichkeiten in Form von Gesprächen zwischen dem Ausbildungspersonal und den Auszubildenden sind sinnvoller. Bei benoteten Jahreszeugnissen besteht die Gefahr, dass Auszubildende zu einem vorzeitigen Ausbildungsabbruch gedrängt werden, obwohl noch Chancen für einen erfolgreichen Abschluss bestehen. Ziel muss sein, dass alle Auszubildenden unterstützt werden, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Hierzu sind die Auszubildenden ggf. durch geeignete (individuelle) Fördermaßnahmen in Theorie und Praxis im Rahmen der wöchentlichen Ausbildungszeit zu unterstützen.

## **Zu § 8 – Qualifikation der Praxisanleitung**

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass die Praxisanleitung gestärkt wird und erstmalig Vorgaben zu den Qualifikationen der Praxisanleiter\*innen verankert werden. Weitergehend spricht sich ver.di dafür aus, dass die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von anerkannten Weiterbildungsabschlüssen vorgesehen wird. Dies entspricht einem Stundenumfang von mindestens 720 Stunden.

Dass sich die Praxisanleiter\*innen kontinuierlich fortbilden müssen, ist grundsätzlich richtig. Zugleich ist jedoch festzuschreiben, dass die vorgeschriebene Fortbildung von 24 Stunden jährlich durch die Einrichtung zu finanzieren ist und die Praxisanleiter\*innen dafür unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden. Es ist zu konkretisieren, ob es sich bei der Vorgabe „jährlich“ um das Kalenderjahr handelt.

Den im Absatz 2 vorgesehen umfassenden Bestandsschutz für bereits in der Praxisanleitung tätige Personen begrüßt ver.di. Präzisiert werden sollte, was unter „geeigneter Form“ zu verstehen ist, damit die Handhabung der zuständigen Behörden in den Ländern möglichst einheitlich erfolgt.

Darüber hinaus ist die Praxisanleitung näher zu definieren. Es ist klarzustellen, dass sich die Mindestvorgabe auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung bezieht, die auf der Grundlage eines Ausbildungsplans erfolgen muss. Es ist zu gewährleisten, dass Praxisanleiter\*innen für die Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer Arbeit freigestellt werden bzw. ihnen die für die Anleitung erforderliche Zeit zur Verfügung steht. Darüber hinaus müssen praktische Anleitungssituationen auch im alltäglichen Ablauf ermöglicht werden. Die praktische Ausbildung muss daher unter ständiger Anwesenheit einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals erfolgen. Durch die Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die verantwortlichen Personen dienstplanmäßig entsprechend eingeplant werden und die erforderliche Zeit zur Verfügung steht.

## **Zu § 9 – Praxisbegleitung**

ver.di begrüßt, dass eine Praxisbegleitung in angemessenen Umfang erfolgen muss. Erforderlich ist jedoch, dass die Praxisbegleitung näher definiert wird. Die Praxisbegleitung dient dazu, die Auszubildenden fachlich und pädagogisch zu betreuen sowie die theoretische und praktische Ausbildung miteinander zu verzahnen. Dazu sind auch Gespräche zwischen Lehrkräften, Praxisanleiter\*innen und der/dem Auszubildenden erforderlich, um den Lernstand zu beraten. Auch eine kollegiale Beratung zwischen Lehrkräften und Praxisanleiter\*innen kann dazu gehören. Die persönliche Anwesenheit der Praxisbegleitung in den jeweiligen Einsätzen ist wichtig, damit die

Aufgaben entsprechend erfüllt werden können. Des Weiteren ist die Vorgabe zur Mindestzahl von Besuchen einer Lehrkraft in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung verpflichtend zu verankern. Eine Soll-Vorschrift wie vorgesehen reicht nicht aus.

### **Zu § 10 – Inhalt der Kooperationsvereinbarungen**

Kooperationsvereinbarungen sind wichtig, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den an der Ausbildung beteiligten Akteuren zu regeln und eine bestmögliche Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. In Absatz 1 ist klarzustellen, dass der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit der Schule und mit den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt. Ferner sind die Kooperationsvereinbarungen „unter Wahrung der betrieblichen Mitbestimmung“ zu schließen.

Zu den Mindestinhalten der Kooperationsvereinbarungen sollten auch die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gehören. Dies schließt unter anderem den regelmäßigen Austausch (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften) und ein gemeinsames Ausbildungsverständnis ein.

### **Zu § 13 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

In Absatz 1 Nummer 1 ist die fachliche Eignung zu ergänzen: „einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde [...]“.

Absatz 1 Nummer 2 sollte weiter gefasst werden. Nach Ansicht von ver.di muss es sich nicht zwingend um ein Mitglied der Schulleitung handeln, das die Schule vertritt. Es könnte sich auch um eine Lehrgangsführung handeln. Entscheidend ist die einschlägige Qualifikation.

Darüber hinaus spricht sich ver.di in Absatz 1 Nummer 3 dafür aus, dass zwei Personen praktische Fachprüfer\*innen sein müssen.

ver.di begrüßt die Vorgaben in den Absätzen 2 bis 4.

### **Zu § 14 – Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung**

Die Bestellung der Fachprüfer\*innen sollte der zuständigen Behörde obliegen.

### **Zu § 15 – Teilnahme der vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung**

Satz 2 sollte gestrichen werden. Ein Hinweis darauf, wann die vorsitzende Person nicht anwesend sein muss, ist entbehrlich.

### **Zu § 17 – Zulassung zur staatlichen Prüfung**

Die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung sollte entweder bei der zuständigen Behörde oder im Fall der Übertragung des Vorsitzes an eine andere geeignete Person beim Prüfungsausschuss liegen. Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

Der Verweis auf die Fehlzeiten in Absatz 2 Nummer 3 ist zu streichen.

Absatz 5 ist so zu gestalten, dass auch für die Nicht-Zulassung zur Prüfung eine verbindliche Frist vorgeschrieben wird, die mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn liegt, damit die zu prüfenden Personen die Möglichkeit haben, gegen die Nicht-Zulassung Rechtsmittel einzulegen.

### **Zu § 18 – Prüfungstermine für die staatliche Prüfung**

Die Prüfungstermine müssen der zu prüfenden Person spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden.

### **Zu § 25 – Vornoten**

ver.di spricht sich dafür aus, dass statt Vornoten besser ein System der Ausbildungsstandkontrolle verbunden mit einem qualifizierten Feedback für die Auszubildenden eingeführt wird. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Bewertung ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die zu prüfende Person erst spätestens drei Werktagen vor Beginn der staatlichen Prüfung ihre Vornoten mitgeteilt bekommt. Hierfür ist eine angemessene Zeit, mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn, vorzusehen.

### **Zu § 34 – Wiederholung von Aufsichtsarbeiten**

Eine Wiederholung je Aufsichtsarbeit sollte zweimal möglich sein.

Zudem sollte der Antrag auf Wiederholung der Aufsichtsarbeit an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

### **Zu § 43 – Wiederholung des mündlichen Teils**

Für die auszubildende Person sollte die Möglichkeit verankert werden, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung, den sie nicht bestanden hat, zweimal zu wiederholen.

### **Zu § 45 – Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie**

In § 45 Abs. 2 Nr. 1 sollten zwei Standardaufnahmen, eine Spezialaufnahme und eine Untersuchung mittels CT oder MRT umfasst sein.

### **Zu § 48 – Durchführung des praktischen Teils**

Die Prüfungsaufgaben des praktischen Teils sollten nicht auf Vorschlag der Schule, sondern von den Fachprüfer\*innen, die für die Praxisanleitung qualifiziert und verantwortlich sind, erfolgen. Das wäre sachgerecht und würde die Bedeutung der praktischen Ausbildung und der in diesem Rahmen durchgeführten praktischen Anleitung für die gesamte Ausbildung entsprechen.

Beide Fachprüfer\*innen, die den praktischen Teil abnehmen, sollten zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig sein.

### **Zu § 53 – Wiederholung und zusätzlicher Praxiseinsatz**

Entsprechend der Ausführungen zu den §§ 34 und 43 spricht sich ver.di dafür aus, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung zweimal wiederholt werden kann. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

In Absatz 4 ist eine Vorgabe zu ergänzen, wonach der zusätzliche Praxiseinsatz einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 37 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten darf. Des Weiteren sollten Dauer und Inhalt des Praxiseinsatzes vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

### **Zu § 56 – Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung**

Die Mitteilung über das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung sollte durch die zuständige Behörde erfolgen und mit einer Rechtsbelehrung verbunden sein, in der die geprüfte Person auf die Möglichkeit hingewiesen wird, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen zu können.